



Satzung

Präambel

Mit der Bildung des Rettungszentrums Regensburg (RZR) sollen die Aktivitäten bestehender, in der Notfallmedizin tätiger Einrichtungen so gebündelt und koordiniert werden, daß Versorgung (Qualitätsmanagement) und Forschung sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Notfallmedizin spürbar verbessert werden. Das RZR soll mit der Universität Regensburg institutionell verbunden sein.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Rettungszentrum Regensburg", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ständige Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung.
- (2) Zur Durchführung des Vereinszwecks nutzt der Verein seine Mitgliederstruktur sowie die Anbindung an die Universität Regensburg und zur Region Ostbayern, um wissenschaftliches Arbeiten im Bereich der Notfall- und Unfallmedizin zu leisten und zu fördern, Qualitätsmanagement im Rettungswesen gemeinsam mit den betroffenen ärztlichen Organisationen und den Rettungs- und Hilfsorganisationen zu ermöglichen und analytisch zu begleiten, durch wissenschaftliche Veranstaltungen alle in Notfallmedizin und im Rettungsdienst Tätigen über Forschungsergebnisse zu informieren, Fortbildungsveranstaltungen zu fördern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit dem Laien die Aufgaben des Rettungszentrums näherzubringen.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des Rettungszentrums Regensburg sollen publiziert werden und allen Interessierten zur Verbesserung der notfallmedizinischen Versorgung dienen. Eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie internationalen Organisationen, die im Bereich der Notfallmedizin aktiv sind, wird angestrebt.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Regensburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem in §2 festgelegten Vereinszweck zu verwenden.

§4 - Erwerb und Rechtsstellung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer in der Region Ostbayern zum Vorstand einer klinischen Einrichtung gehört, deren Aufgabengebiet die präklinische und klinische Notfallmedizin ist. Ordentliche Mitglieder können weiterhin alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch ihre berufliche, wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit den Vereinszweck aktiv unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei den in Satz 2 genannten Personen kann, wenn sie nicht zu den Gründungsmitgliedern gehören, der Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres aktiver Betätigung gestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen. Aus dem Antrag sollen die bisherigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Notfallmedizin sowie für Aufgaben und Projekte des Rettungszentrums Regensburg hervorgehen.

(4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck im Rahmen ihrer institutionellen, logistischen oder finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(5) Fördernde Mitglieder haben, von § 10 Abs. 5 Satz 4 abgesehen, kein Stimmrecht.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod,
- bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider handelt oder wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Soll der Ausschluß wegen Nichtzahlung des Beitrages erfolgen, so darf er erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Ein Mitglied hat nach Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
§6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer ihm beigeordneten Fachkommission.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten, zweiten und ggf. weiteren Stellvertretern sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, wer bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.

(3) Die dem Vorstand beigeordnete Fachkommission besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die im Sinne des Vereinszwecks als ordentliche Mitglieder aktiv sind. Diese werden der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Dabei sollten die folgenden Schwerpunkte "Niedergelassene Notärzte", "Krankenhausärzte", "Uniklinikum", "Rettungsorganisationen", "Feuerwehr", "Polizei", "Rettungsleitstelle" sowie "andere Institutionen" durch wenigstens ein Mitglied repräsentiert sein.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Erledigung der Vereinsaufgaben hat er den Vorstand einzuberufen.

§8 - Bestellung und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen.

(2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet aber erst, wenn eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes statt. Die Nachwahl führt der Vorstand (§7, Abs. 1) durch. Wiederwahl ist zulässig.

§9 - Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf ein. Er hat mindestens zweimal jährlich den gesamten Vorstand einzuberufen.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn drei Fünftel der dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(4) Soweit der gesamte Vorstand (§ 7 Abs. 1) einzuberufen ist, sind zusätzlich die in § 7 Abs.3 genannten Schwerpunkte mit je einer Stimme stimmberechtigt. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Zu Beginn eines Jahres ist durch den geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§10 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per FAX durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der geplanten Tagesordnung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands oder eines einzelnen Mitgliedes,
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Fachkommission und der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder.(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder festgesetzt werden, haben auch diese Stimmrecht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise dessen Stellvertreter.

(7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und ist Mitgliedern auf Wunsch in Abschrift auszuhändigen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand des Vereins wird bei seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt. Ihm gehören Vertreter der Behörden, Institutionen und Verbände an, mit denen der Verein mittelbar oder unmittelbar zusammenarbeitet oder deren Fachkompetenz dem Vereinszweck bzw. der Arbeit des Vereins zugute kommt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands bestellt. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Soweit der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält, beruft der Vorsitzende des Vorstands den Beirat ein, um ihn über Struktur, Aufgaben und Projekte zu unterrichten und den Rat seiner Mitglieder zu hören. Beschlüsse faßt der Beirat nicht.
- (4) Mitglieder des Beirates können zur Teilnahme an Sitzungen des geschäftsführenden und des gesamten Vorstands geladen und zu Themen, die ihr Fachgebiet betreffen, gehört werden.

§12 - Vereinsarbeit

- (1) Zur Umsetzung der Vereinsziele sollen Arbeitsgruppen zu definierten Themenkomplexen eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, sich nach Interessenslage in diesen Arbeitsgruppen zu organisieren. Zur Unterstützung können auch fachkompetente Nichtmitglieder des Vereins in den Arbeitsgruppen tätig werden.

§13 - Jahresabschluß

Der geschäftsführende Vorstand hat nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu erstellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht vorzulegen.

§14 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind.

Beschlossen am: 22. Juni 1995

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg Nr. VR 1407

Durch Bescheinigung des Finanzamts Regensburg vom 24.07.1995 als Gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes gezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt. (St. Nr. 186/58919).